



Konsumfinanzierung Schweiz
Financement à la consommation Suisse
Finanziamento al consumo Svizzera
Swiss Consumer Finance

Jahresbericht 2021

1. Der Verband	3
1.1. Portrait des Verbandes	3
1.2. Vorstand KFS.....	4
1.3. Mitglieder KFS.....	4
1.4. Geschäftsstelle KFS.....	5
2. Bericht des Präsidenten 2021.....	6
2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts in der Schweiz.....	6
2.2. Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen	7
2.3. Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung.....	8
2.4. Mitgliederinformationen	9
2.5. Interna.....	10

1. Der Verband

1.1. Portrait des Verbandes

Der Verband tritt seit der Generalversammlung vom 10. Mai 2017 unter den Namen „Konsumfinanzierung Schweiz (KFS)“ auf (vormals Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute; VSKF). Er vereinigt die namhaften Banken und Finanzierungsinstitute, welche im Konsumkredit- und Leasinggeschäft tätig sind. Auf die Mitglieder des KFS entfällt nach eigener Schätzung rund 80% des Konsumkreditgeschäfts in der Schweiz.

Der KFS sieht sich als Kompetenzzentrum für die Fragen rund um den Konsumkredit und das Konsumkreditgesetz (KKG). Er setzt sich für faire Rahmenbedingungen für die Gewährung von Konsumkrediten in der Schweiz ein. Er orientiert sich dabei an den Grundwerten einer sozialen Marktwirtschaft. Die Konsumkreditnehmer werden dabei als mündige, selbstverantwortliche Personen wahrgenommen und eingeschätzt. Der KFS und seine Mitglieder sorgen für Transparenz und Fairness bei der Anbahnung und Abwicklung der Konsumkreditgeschäfte und helfen mit bei der Erarbeitung tragfähiger regulatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen.

Der KFS ist Mitglied der Schweizerischen Bankiervereinigung, der economiesuisse und des Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Ein besonderes Anliegen ist dem KFS die Umsetzung der Werbekonvention, welche die verbotene aggressive Werbung im Sinne von Art. 36a KKG konkretisiert. Als Initiator der Werbekonvention und einer der beiden unterzeichnenden Verbände engagiert sich der KFS konsequenterweise mit dem Ziel einer Aufrechterhaltung der vom Gesetzgeber zugelassenen Selbstregulierung.

Der KFS hat sich im Berichtsjahr wiederum proaktiv zu den ihm wichtig erscheinenden Themen geäußert. So hat er sich für die Umsetzung der von ihm initiierten erleichterten GwG-Sorgfaltspflichten bei den Selbstregulierungsorganisationen (SRO) und bei Anwendung der Sorgfaltspflichtvereinbarung der Banken (VSB) eingesetzt. Weiter hat er sich in Abstimmung mit dem Schweizerischen Leasingverband (SLV) an einer Umfrage der Interface Politikstudien Forschung Beratung GmbH zu Fragen der Verbesserung der Mobiliarsicherheiten beteiligt. Vertreter des KFS nahmen sodann an den Sitzungen der Rechtskommission der economiesuisse sowie deren Arbeitsgruppe Finanzmarktregulierung und an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Finanzplatz des SGV teil und äusserten sich dort zu den aktuellen Themen der Finanzwirtschaft. Der Präsident konnte als Mitglied im Steuerungsausschuss Retailbanking der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBA) die Anliegen des KFS einbringen. Last but not least bestand die Möglichkeit, eine Publikation von Dr. David Sutter im Jusletter zu Fragen der Kreditfähigkeitsprüfung zu unterstützen.

Es ist dem KFS stets ein Anliegen, nicht nur die Rahmenbedingungen für den Konsumkredit zu verbessern, sondern auch den Konsumkredit in seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung darzustellen. Es besteht die klare Zielsetzung, nicht nur eine grosse Akzeptanz bei den Kreditnehmenden, sondern auch in einer breiten Öffentlichkeit zu erreichen. Dazu braucht es nicht zuletzt eine stetige seriöse politische Arbeit seitens des KFS als Branchenvertreter, um dazu das nötige Vertrauen zu gewinnen. Der KFS sieht sich dabei auf gutem Weg.

1.2. Vorstand KFS

Dr. Emanuel Hofacker

Präsident

Cembra Money Bank AG, Zürich

Emanuel.hofacker@cembra.ch

Patrick Arnet

Vize-Präsident

Bank-now AG, Horgen

patrick.arnet.2@bank-now.ch

Stephan Zimmermann

Mitglied

CreditGate24 (Schweiz) AG, Rüschlikon

stephan.zimmermann@creditgate24.com

1.3. Mitglieder KFS

Viseca Card Services AG, Zürich

www.viseca.ch

eny Finance AG, Zürich

www.enyfinance.ch

BANK-now AG, Horgen

www.bank-now.ch

LEND.ch – Switzerland AG, Zürich

www.lend.ch

Cembra Money Bank AG, Zürich

www.cembra.ch

UBS AG, Zürich

www.ubs.com

CG 24 Group AG, Zürich

www.cg24.com

Süd-West-Kreditbank Finanzierung GmbH
(swkbank), D-55411 Bingen am Rhein

www.swkbank.de

Magazine zum Globus AG, Zürich

www.globus.ch

1.4. Geschäftsstelle KFS

Dr. Markus Hess

Dr. Daniel Alder

Rechtsanwälte | Co-Geschäftsführer KFS

Postfach

Rämistrasse 5

CH-8024 Zürich

Telefon: 044 250 49 49

E-Mail: info@konsumfinanzierung.ch

Internet: www.konsumfinanzierung.ch

2. Bericht des Präsidenten 2021

2.1 Entwicklung des Konsumkredit- und Leasingmarkts in der Schweiz

Konsumkredite

Auf Basis der seitens der ZEK für 2021 publizierten Zahlen lässt sich feststellen, dass im immer noch vom Lockdown geprägten 2. Corona-Jahr das Volumen neu abgeschlossener Konsumkreditverträge weiterhin deutlich gelitten und sich gegenüber dem Vorjahr lediglich um rund 0,7% erholt hat. Das neu abgeschlossene Kreditvolumen erhöhte sich um rund 6% und betrug CHF 3.91 Mrd. bzw. 114'085 Verträge. Der durchschnittliche Kreditbetrag der neu abgeschlossenen Kredite erhöhte sich damit leicht und betrug CHF 34'294 (2020: CHF 32'530). Analoges lässt sich über die durchschnittliche Laufzeit aussagen, welche leicht auf 55.7 Monate angestiegen ist (2020: 55.0 Monate).

Diese Entwicklungen widerspiegeln sich denn auch im Bestand aller ausstehender Verpflichtungen in Konsumkrediten: Die insgesamt per Ende 2021 ausstehenden Verpflichtungen verzeichneten gegenüber dem Vorjahr einen weiteren leichten Rückgang um rund 0,2% und beliefen sich per Ende der Bemessungsperiode auf CHF 7.84 Mrd. bzw. 348'398 Verträge (-3,3%).

Der Einfluss von «Corona» und der damit einhergehenden Einschränkungen im sozialen und wirtschaftlichen Leben auf die Kreditvolumina ist weiterhin unverkennbar. Dabei dürften sowohl nachfrage- als klarer Weise auch angebotsseitige Effekte dem Volumenrückgang zugrunde liegen und zu einer Abnahme der Schulden in Form von Konsumkrediten geführt haben. Einerseits agierten die Konsumentinnen und Konsumenten angesichts anhaltend unsicherer Wirtschafts- und Pandemieaussichten vorsichtiger und mussten andererseits aber auch infolge von weitreichenden Lieferkettenproblemen in zahlreichen Sparten geplante Vorhaben zurückstellen.

Die allgemeinen Befürchtungen, dass die pandemiebedingten Einkommensausfälle zu einer deutlichen Erhöhung der Verschuldung der Konsumentinnen und Konsumenten mit Konsumkrediten führen könnten, haben sich in keiner Weise bestätigt. Vielmehr manifestiert sich weiterhin eine verantwortungsvolle und tendenziell zurückhaltende Einstellung der Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber Konsumkrediten. Das Volumen an Konsumkrediten von 2,4% des Bruttosozialproduktes ist in der Schweiz damit weiterhin gering im Vergleich etwa zum ausstehenden Hypothekenvolumen von privaten Haushalten und auch deutlich tiefer als in anderen Europäischen Ländern (6% des Bruttosozialproduktes).

Miteinander geht gleichzeitig sowohl bei den Konsumentinnen und Konsumenten als auch bei den Kreditanbietern die Hoffnung auf eine möglichst rasche Überwindung der pandemiebedingten Folgen auf den nationalen und internationalen Märkten und auf sich wieder bessernde konjunkturelle und gesellschaftliche Aussichten. Bei weiterhin robuster Wirtschaftsentwicklung in der Schweiz dürften manch aufgeschobene private Vorhaben und Anschaffungen nun nachgeholt werden und wieder zu einer Erholung bei der Kreditnachfrage führen.

Leasing

Ebenfalls von «Corona» leicht beeinträchtigt zeigt sich der Leasingmarkt. Gemäss der von der ZEK publizierten Zahlen verzeichnete der Leasingmarkt im Berichtsjahr bei den Neuabschlüssen einen geringen

Rückgang: Dabei hat sich das Volumen der im Jahre 2021 neu abgeschlossenen Leasingverträge zwar um 4,2% auf CHF 9,44 Mrd. erhöht, deren Anzahl ist jedoch um -1,7% auf 212'395 Verträge (2020: 216'124 Verträge) zurückgegangen. Der durchschnittliche Leasingbetrag erhöhte sich dabei um 6,0% auf CHF 44'448 (2020: CHF 41'927), bei leichtem Rückgang der durchschnittlichen Laufzeit auf 57.2 Monate (2020: 57.3 Monate).

Das ausstehende Leasingvolumen nahm gegenüber dem Vorjahr um 0,3% auf CHF 9,83 Mrd. zu und die Anzahl Verträge verzeichnete einen Anstieg von 0,4% auf 681'678 per Ende 2021.

Zahlungsmoral und Mehrfachverschuldung praktisch unverändert

Die von unseren Mitgliedern gelieferten Zahlen noch für das Jahr 2020 zeigten, dass die Zahlweise der Kreditnehmer auch in der Pandemiezeit nach wie vor sehr gut ist. Im Jahre 2020 mussten 0,18% (Vorjahre 0,20% bzw. 0,19%) der pro Monat im Jahresmittel fälligen Raten auf dem Betreuungsweg eingefordert werden. Der Anteil der Fortsetzungsbegehren betrug pro Monat im Jahresmittel 0,13% (Vorjahre 0,14 bzw. 0,18%). Für das Berichtsjahr konnten aus rechtlichen Gründen keine aktuellen Zahlen erhoben werden.

Die ZEK-Datenbank gibt zudem Auskunft darüber, welcher Anteil der Kreditnehmenden allenfalls gleichzeitig mehrere laufende Kredit- und/oder Leasingverträge hat. Dieser Anteil an Mehrfachverschuldung ist seit Jahren stabil: Per Ende 2021 war in der ZEK für 82,7% (Vorjahr 82,3%) aller erfassten Personen nur ein Vertrag registriert, bei 14,2% (Vorjahr 14,2%) waren es zwei und bei 3,1% (Vorjahr 3,4%) mehr als zwei Verträge.

2.2. Monitoring und Aktivitäten in Bezug auf gesetzliche Rahmenbedingungen

Auch in diesem Jahr hat sich der KFS im Rahmen seines Mandats und auf Basis eines kontinuierlichen Monitorings der gesetzlichen und politischen Entwicklungen für die Interessen der Verbandsmitglieder eingesetzt und sich in Vernehmlassungen und politischen Diskussionen eingebracht. Die wesentlichen Aktivitäten seien hier besonders hervorgehoben:

Digitalisierung

Leider waren im Resultat den beiden Vorstössen von Herrn Nationalrat Marcel Dobler «Digital taugliche Formerfordernisse im Konsumkredit-gesetz» und «Provisorische Rechtsöffnung – Anpassung an die gewandelte Geschäftspraxis (Digitalisierung)» kein Erfolg beschieden, was bereits Gegenstand unserer Mitteilungen im letzten Jahresbericht war. Unterdessen scheinen sich erneut Kräfte zu bündeln, eine neue Vorlage zur Schaffung einer elektronischen Identität sowie Regelungen digitaler Vertragsabschlüsse zu schaffen. Zusammen mit der SPA und dem SLV wird der KFS sich weiterhin für taugliche Lösungen insbesondere im Massengeschäft einsetzen.

Sanierungsverfahren für Privatpersonen

Im Berichtsjahr tagte die vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe insgesamt vier Mal. Sie arbeitete unter Führung des Bundesamtes für Justiz eine Gesetzesvorlage zur Teilrevision des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) sowie einen Erläuterungsbericht dazu aus, zu welchem bei Drucklegung des vorliegenden Jahresberichts die Vernehmlassung eröffnet wurde. Der Geschäftsführer Markus Hess setzte sich als Mitglied dieser Expertengruppe zusammen mit Vertretern anderer Verbände für einen effizienten Gläubigerschutz und eine Verhinderung von Missbrauchsfällen ein. Die bereits im letzten Jahresbericht vorgestellte hauptsächliche Zielsetzung des Gesetzgebungsprojekts, nämlich für hochverschuldete oder mittellose Privatpersonen eine Möglichkeit für eine zweite Chance zu schaffen, trat bald einmal in den Hintergrund. Vielmehr entstanden Zwischenentwürfe der Vorlage, die diverse neue Verfahren für überschuldete Privatpersonen vorsahen, die durchaus nachlasswürdig sind und über Mittel zur teilweisen Deckung der Schulden verfügen. Dazu kam, dass ein wirksamer Gläubigerschutz weitgehend fehlte. Die so genannten Gläubigervertreter in der Expertengruppe, worunter unser Geschäftsführer, setzten sich mit mehreren Eingaben dafür ein, dass die vorgenannte Hauptzielsetzung des Projekts nicht aus den Augen verloren wird, die Verfahren möglichst transparent und übersichtlich sind und der Gläubigerschutz seinen ihm zukommenden Stellenwert genießt. Ob dies am Ende zu einer ausgewogenen Vorlage geführt hat, wird man nun im Rahmen der Vernehmlassung prüfen müssen. Zweifel sind angebracht.

Vorlage für einen kollektiven Rechtsschutz

Der Bundesrat verabschiedete am 10. Dezember 2021 die Botschaft zu einer weiteren Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) für eine Erweiterung der Verbandsklage und zur Einführung eines kollektiven Vergleichs, ohne dazu eine Vernehmlassung durchzuführen. Er begründete dieses Vorgehen damit, dass eine breite Vernehmlassung zum kollektiven Rechtsschutz bereits im Jahre 2018 stattgefunden habe. Die damalige Ablehnung der diesbezüglichen Vorschläge führten in der Folge dazu, dass diese aus der damaligen Vorlage entfernt wurden. Die Stellungnahmen der Teilnehmer an der Vernehmlassung seien aber auch für die neue Vorlage ausreichend, sodass keine weitere Vernehmlassung notwendig gewesen sei.

Die bestehende Arbeitsgruppe Zivilprozessrevision der *economiesuisse* wurde umgehend um das Thema des kollektiven Rechtsschutzes erweitert und vor allem das Thema der Drittfinanzierung von Sammelklagen aufgenommen. Nachdem gemäss der geltenden Bundesgerichtspraxis Prozessfinanzierungen in der Schweiz grundsätzlich zulässig sind, würde mit der vom Bundesrat nunmehr vorgeschlagenen Einführung einer kollektiven Schadenersatzklage der Boden für gewinnbringende Investitionen in solche Prozessführungen gelegt. Eine solche Klageindustrie ist jedoch aus grundsätzlichen Überlegungen abzuwehren. Der KFS engagierte sich deshalb in der genannten Arbeitsgruppe der *economiesuisse* und wird das Thema im Rahmen der Behandlung der Vorlage im Parlament aktiv weiterverfolgen.

2.3. Umsetzung der Werbekonvention betreffend Verbot aggressiver Werbung

Der KFS lässt seit 2016 ein externes, umfassendes und professionelles Werbemonitoring durchführen, um die in allen Medien erscheinende Werbung (inkl. Printmedien, Sozialen Medien sowie Internetauftritten) zu erfassen. Verletzen nach Ansicht der KFS-internen Arbeitsgruppe Monitoring einzelne Institute oder Kreditvermittler die Konvention, so werden sie abgemahnt, zur Einhaltung der Konvention angehalten und gebeten, eine Unterlassungserklärung zu unterzeichnen. Dieser Aufforderung kommen die angeschriebenen Unternehmen in grossem Umfang nach.

Die Mittel in personeller und finanzieller Hinsicht sind beim KFS zwar begrenzt. Es ist sodann in Erinnerung zu rufen, dass nach den geltenden Regelungen die Schweizerische Lauterkeitskommission (SLK) zu entscheiden hat, ob eine Verletzung der Konvention vorliegt oder nicht. Eine Anzeige an die SLK kann von jedermann erfolgen. Es obliegt nicht dem KFS allein, die SLK auf Verletzungen der Werbekonvention hinzuweisen. Dieser hat im Übrigen erst nach einer solchen Entscheidung, eine den Umständen angemessene Konventionalstrafe auszufällen, ohne den Entscheid der SLK hinterfragen zu dürfen.

Der KFS hat vor diesem Hintergrund bereits im Jahre 2017 ein Governance-Paper verabschiedet, und in Abstimmung mit der SLK und dem Bundesamt für Justiz auf seiner Homepage veröffentlicht (vgl. dazu <http://konsumfinanzierung.ch/115/rechtliches/werbekonvention>).

Im Berichtsjahr hat die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) basierend auf einem Bericht des KFS aus 5 Jahren Praxis überprüft, ob der gesetzliche Auftrag (Art. 36a Abs. 2 KKG) «in einer privatrechtlichen Vereinbarung in angemessener Weise [zu umschreiben], welche Werbung als aggressiv gilt.» mit der Werbekonvention weiterhin erfüllt ist. In diesem gesetzlichen Rahmen dient die Umschreibung der Konkretisierung des Verbots gemäss Art. 36a Abs. 1 KKG und vor allem des Straftatbestands gemäss Art. 36b KKG. Von einer zivilrechtlichen Sanktion, einer Unterstellung unter die Jurisdiktion der SLK oder einem internen Compliance-Verfahren sagt das Gesetz nichts, sodass die aktuelle Werbekonvention sogar über die gesetzlichen Pflichten hinausgeht. Die Prüfung der EKK hat so denn auch zu keiner formellen Beanstandung Anlass geben, gestützt auf welche der Bundesrat gegebenenfalls von seiner Kompetenz gemäss Artikel 36a Absatz 3 KKG Gebrauch machen könnte, auf Verordnungsstufe eine bundesrätliche Regelung zu erlassen.

Mittlerweile mussten von der Arbeitsgruppe aufgrund der Monitoringergebnisse nur noch Werbung auf Webseiten und in Social Media, jedoch keine Inserate und Plakatwerbungen mehr beanstandet werden. Der KFS trifft im Rahmen seiner Abmahnungen von Verstössen gegen die Werbekonvention auf Verständnis und Akzeptanz seitens der Marktteilnehmer, wobei lediglich von einzelnen Kleinanbietern immer wieder aufs Neue versucht wird, die Grenzen des Erlaubten auszuloten. Ende des Berichtsjahres ist gegen eine KFS-Mitgliedsfirma ein Kammer-Entscheid der SLK ergangen, gegen welchen eine Beschwerde an das Plenum der SLK erhoben wurde.

Wichtig ist die Kontrolle und Ahndung aggressiver Konsumkreditwerbung durch den KFS auch in politischer Hinsicht. Die 13. Februar 2022 angenommene Annahme der Volksinitiative zum Tabakwerbeverbot hat gezeigt, dass jede Gelegenheit zum Nachweis einer funktionierenden Selbstkontrolle von Werbebeschränkungen wichtig ist, um überschüssende Werbeverbote zu verhindern.

2.4. Mitgliederinformationen

Der KFS orientiert seine Mitglieder laufend über wichtige Entwicklungen namentlich gesetzgeberischer Art. So ist im Berichtsjahr mit jeweiligem Mitgliederinfo zur neuen Festlegung der Höchstzinssätze für Konsumkredite auf Basis des SARON als neuen Referenzzinssatz und der entsprechenden Änderung der Konsumkreditverordnung mit Inkraftsetzung per 1. Juli 2021 durch den Bundesrat sowie zu den Erleichterungen der Sorgfaltspflichten für Konsumkreditanbieter in der nunmehr am 1.1.2021 in Kraft getretenen teilrevidierten GwV-FINMA (Art. 12 Abs. 4) orientiert worden.

Aufgrund der pandemiebedingt schriftlichen Durchführung der Generalversammlung konnte im Berichtsjahr den Mitgliedern und Gästen leider nicht wie in den Vorjahren die Möglichkeit zu fundierten Diskussionen mit geladenen Keynote-Speakern zu wichtigen Branchenthemen geboten werden.

2.5. Interna

Mit der Übernahme der cashgate AG durch die Cembra Money Bank AG hat sich eine weitere Konsolidierung in der schweizerischen Konsumkreditbranche ergeben. Der KFS wird sich weiterhin bemühen, seine Mitgliederbasis zu verbreitern und nebst etablierten Anbietern auch junge Unternehmen aus dem Fintech-Bereich ansprechen, welche auch den Kreditmarkt im Auge haben.

Es wird im Übrigen auf die Homepage des Verbandes verwiesen (www.konsumfinanzierung.ch), wo unsere Stellungnahmen, Medienmitteilungen und Jahresberichte abgerufen werden können.

Zum Schluss bedanke ich mich bei allen Verbandsmitgliedern, den Vorstandskollegen, den Geschäftsführern und den Revisoren für das entgegengebrachte Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Dr. Emanuel Hofacker, Präsident KFS